



Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

vom 17.06.1999

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen am 25. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 17. Juni 1999 in der Fassung vom 17. November 2022 wird wie folgt geändert:

a) § 9 (Gebührenhöhe) erhält folgende neue Fassung:

Die Abfuhrgebühr beträgt

1. bei Kleinkläranlagen:

- für jeden m³ Schlamm **69,50 EUR**
- bei Selbstanlieferung durch Eigentümer
oder Erbbauberechtigte **39,00 EUR**

2. bei geschlossenen Gruben:

- für jeden m³ Abwasser **35,30 EUR**
- bei Selbstanlieferung durch Eigentümer
oder Erbbauberechtigte **4,80 EUR**

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 2

§ 1 tritt rückwirkend zum **01. Januar 2025** in Kraft.

Westhausen, den 26. Juni 2025

Markus Knoblauch
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.